

1 **Stadtjugendring Schwabach**

2 Königstraße 20a

3 91126 Schwabach

4 Fon: (0 91 22) 22 22

5 Fax: (0 91 22) 83 96 57

6 E-Mail: info@sjr-schwabach.de

7 Internet: <http://www.sjr-schwabach.de>

Geschäftszeiten

während der Schulzeit:

Mo. bis Do.: 09 – 12 Uhr

Mi. und Do.: 13 – 18 Uhr

Ansonsten nach Absprache

8
9
10 **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen**
11 **des Stadtjugendring Schwabach (SJR)**
12 **verabschiedet von der Vollversammlung am 15.11.2010**

13
14 Im Rahmen der von der Stadt Schwabach bereitgestellten Haushaltsmittel zur Förderung der
15 verbandlichen Jugendarbeit gewährt der SJR Jugendgruppen und -verbänden Zuschüsse ent-
16 sprechend dieser Richtlinien.

17
18 Die Aktivitäten der Jugendverbände sollen Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben von
19 Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden
20 Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Sie knüpfen an den Interessen der jungen Menschen
21 an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung
22 und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

23
24 Ein Zuschuss zur Förderung von Erholungsmaßnahmen und von Jugendbildungsmaßnahmen
25 kann allen im Bayerischen Jugendring organisierten Jugendgruppen und – verbänden gewährt
26 werden, insoweit von deren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus Schwabach profitieren.

27
28 Alle anderen Zuschussarten können nur dem SJR angeschlossenen Jugendgruppen gewährt
29 werden, welche auch bereit und imstande sind, die Aufgaben des SJR mitzutragen und zu un-
30 terstützen, sich regelmäßig an den Veranstaltungen und Vollversammlungen des SJR zu betei-
31 ligen und jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

32 Die Aufnahme in den SJR, und damit in den Bayerischen Jugendring, erfolgt auf schriftlichen
33 Antrag nach der Satzung des BJR und der Geschäftsordnung des SJR. Über die Aufnahme
34 entscheiden die Vollversammlung des SJR und der Bayerische Jugendring.

35
36 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Zu diesem Zweck stellt der SJR entsprechende
37 Vordrucke zur Verfügung. Über die eingereichten Anträge entscheidet endgültig die Vorstand-
38 schaft des SJR.

39
40 Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Der SJR behält sich das Recht vor, die
41 richtliniengemäße Verwendung der Zuschüsse durch damit beauftragte Mitarbeiter überprüfen
42 zu lassen.

43
44 **Jährlicher Antragsschluss für alle Zuschussanträge ist der 31. Oktober. Zuschüsse für**
45 **Veranstaltungen, Aktionen, Angebote und Maßnahmen, die in den Zeitraum vom**
46 **01. September bis 31. Dezember fallen, können im Folgejahr beantragt werden.**

1. Jahreszuschuss

Die eingeplanten Haushaltsmittel werden den Jugendorganisationen/ -verbänden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind die im SJR Schwabach zusammengeschlossenen Jugendorganisationen. Diese können ihr Antragsrecht an eine ihrer eigenständigen Untergliederungen oder Ortsgruppen weitergeben. Jugendverbände, die vom Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine e.V. Zuschüsse erhalten, können vom SJR nicht bezuschusst werden.

20% der Haushaltsmittel werden den Jugendverbänden entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder vergeben, die im Förderzeitraum im Besitz einer Juleica gewesen sind. Sind Juleica Besitzer in mehreren Verbänden aktiv, so kann jeder dieser Verbände gefördert werden.

40% der Haushaltsmittel werden den Jugendorganisationen/ -verbänden für ihre Beteiligung an der Arbeit und den Aktivitäten des SJR gutgeschrieben.

40% der Haushaltsmittel werden an die Jugendorganisationen/ -verbände abhängig von der Zahl ihrer Mitglieder im Alter von 6 bis 26 Jahren vergeben.

Die Antragstellung erfolgt auf Formularen des Stadtjugendrings Schwabach. Wird der Antrag nicht oder nicht form- und fristgerecht eingereicht, verfällt der Anspruch auf einen Jahreszuschuss.

Die durch den SJR garantierte Mindestförderung pro zuschussberechtigter/m Jugendorganisation/ -verband beträgt 200 Euro.

2. Zuschuss zur Förderung von Erholungsmaßnahmen

Antragsberechtigt für diesen Zuschusstitel sind alle Jugendorganisationen und Jugendverbände die Mitglied im Bayerischen Jugendring sind.

Eine Förderung von Maßnahmen ist maximal bis zur Höhe der entstandenen Kosten möglich, die noch nicht durch Einnahmen und Förderungen von dritter Seite gedeckt wurden.

Bezuschusst werden Teilnehmer/innen von 6 bis 26 Jahren aus Schwabach.

Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, an denen mindestens 1 qualifizierte/r Leiter/in, sowie 5 Jugendliche teilnehmen, davon mindestens eine/r aus Schwabach.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach dem auf die Antragstellung folgenden Antragschluss.

Für jede Maßnahme ist

- eine Teilnehmer/innenliste,
- ein Kurzprogramm und
- ein Zuschussformular

beizulegen, woraus die Gesamtteilnehmer/innen- und –leiter/innenzahl, die Zahl der Teilnehmer/innen aus Schwabach, die Art, die Dauer und der Ort der Maßnahme ersichtlich sind.

Die Antragstellung erfolgt auf den Formularen des SJR.

Pädagogische Betreuungskräfte

Pädagogische Betreuungskräfte werden mit dem doppelten Fördersatz der Teilnehmer/innen bezuschusst. Voraussetzung für die Bezuschussung ist der Besitz einer zum Beginn der Maßnahme gültigen JuLeiCa. Pro angefangene 6 Teilnehmer aus Schwabach wird eine Betreuungskraft gefördert (1-6 Teilnehmer/innen aus SC = 1 Betreuungskraft, 7-12 Teilnehmer/innen aus SC = 2 Betreuungskräfte, ...)

a) Freizeitmaßnahmen:

Zuschüsse können gewährt werden für offen ausgeschriebene Maßnahmen wie Ferienlager, Freizeiten und Fahrten die ausschließlich der Erholung der Kinder und Jugendlichen, der Förderung der Gruppengemeinschaft und der Begegnung von Kinder und Jugendgruppen dienen.

1 Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von mindestens 24h und einer Übernachtung.
2 Die Höchstförderdauer beträgt 21 Tage je Maßnahme. An- und Abreisetag zählen zusammen
3 als 1 Tag. Die Höhe des Zuschusses beträgt Euro 10,00 pro Tag und Teilnehmer/in. Werden
4 mehr Anträge gestellt, als Mittel zur Verfügung stehen, werden die Mittel anteilig gekürzt. Die
5 durch den SJR garantierte Mindestförderung beträgt Euro 2,50 pro Tag und Teilnehmer/in.

6 b) Stadtranderholung:

8 Gefördert werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen und einer durchschnittlichen
9 täglichen Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden, sowie einer täglichen, angemessenen
10 Mahlzeit.

11 Die Höhe des Zuschusses beträgt Euro 5,00 pro Tag und Teilnehmer/in. Werden mehr Anträge
12 gestellt, als Mittel zur Verfügung stehen, werden die Mittel anteilig gekürzt. Die durch den SJR
13 garantierte Mindestförderung beträgt Euro 2,00 pro Tag und Teilnehmer/in.

16 3. Anschaffungszuschüsse

17 Ein Fehlbedarf für die Anschaffung von wertbeständigen Gegenständen, Arbeitsmaterialien und
18 Großgeräten für die Jugendarbeit wird mit bis zu 30% der Anschaffungskosten bezuschusst.

19 Dabei gilt je Verband eine Förderhöchstgrenze von 1000 Euro innerhalb von 3 Jahren.

20 Ersatzbeschaffungen von Gegenständen, welche vom SJR bezuschusst wurden, sind frühes-
21 tens nach Ablauf von 3 Jahren wieder bezuschussungsfähig.

22 Bezuschusst werden Zelte, technische Geräte, Bücher, größere Spielgeräte, Musikinstrumente
23 sowie die Ausstattung von Jugendräumen u.ä. Nicht zuschussfähig sind Verbrauchsmaterialien
24 aller Art. Die Anschaffungen müssen spezifisch und zweckbestimmt für die Jugendarbeit sein.
25 Reine Sportgeräte für Sportvereine und von Dritten kostendeckend geförderte Investitionen
26 werden nicht bezuschusst. Eine sachgemäße Lagerung und Verwaltung des Materials ist zu
27 gewährleisten.

28 Alle Anträge müssen mit Belegen und Darstellung des Verwendungszwecks erfolgen.

29 Der SJR behält sich das Recht vor, die Gegenstände, für die ein Zuschuss beantragt oder ge-
30 währt wurde, durch den/die damit beauftragte/n Mitarbeiter/in besichtigen zu lassen.

33 4. Besondere Aktionen und Großveranstaltungen

34 der Jugendorganisationen und -verbände können ebenfalls bezuschusst werden, wenn eine
35 herausragende örtliche Bedeutung gegeben ist. Die Bezuschussung soll die Durchführung und
36 Erprobung besonderer, projekt- und / oder zielgruppenorientierter Formen der Jugendarbeit er-
37 möglichen.

38 Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, mit denen neue Zielgruppen für die Jugendarbeit
39 angesprochen werden können oder mit denen eine breite Öffentlichkeit auf die Leistungen und
40 Angebote der Jugendarbeit aufmerksam gemacht werden kann. Hierzu zählen z. B.

- 41 • die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- 42 • Angebote der Jugendsozialarbeit
- 43 • die Arbeit mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund
- 44 • geschlechtsspezifische Angebote
- 45 • Maßnahmen der Suchtprävention und Gesundheitsförderung
- 46 • Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Le-
47 bensumfeldes
- 48 • Veranstaltungen und Aktionen zur Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- 49 • Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der Lebenswelt junger Menschen (z.B. Ökolo-
50 gie, neue Technologien),
- 51 • Medien- oder Erlebnispädagogische Projekte sowie
- 52 • Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit
- 53 • Angebote und Maßnahmen der verbandlichen Jugendarbeit im schulischen Kontext

1 Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen, die mindestens Aussagen
2 über Zielsetzung, Formen der Beteiligung junger Menschen, inhaltliche und methodische
3 Auseinandersetzung sowie die Dauer und den zeitlichen Ablauf enthält.

4 Nicht gefördert werden Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln der Stadt
5 Schwabach gefördert werden oder die laufende Gruppen-/Verbandsarbeit betreffen. Die jeweili-
6 ge Zuschusshöhe richtet sich nach der Haushaltslage des SJR und wird durch Vorstandsbe-
7 schluss festgelegt.

8 Der Antrag an den SJR erfolgt formlos.

11 **5. Zuschuss zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen**

12 Antragsberechtigt für diesen Zuschusstitel sind alle Jugendorganisationen und Jugendverbände
13 die Mitglied im Bayerischen Jugendring sind.

15 Jugendarbeit hat eine besondere, durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im
16 Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Sie ist gekennzeichnet durch Struktur-
17 merkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung.

18 Sie soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und
19 Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Mitverantwortung in der Gesell-
20 schaft befähigen.

21 Gefördert werden örtliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit mind. 3 Teilneh-
22 mer/innen und einer Maßnahmendauer von mindestens 6 Stunden. Jeder Bildungsmaßnahme
23 muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden um-
24 gesetzt wird. Ziele und Methoden sind mit dem Zuschussantrag in geeigneter Form darzustel-
25 len.

27 Bezuschusst werden Teilnehmer/innen von 6 bis 26 Jahren aus Schwabach. Der Zuschuss des
28 SJR ist nachrangig. Nicht bezuschussungsfähig sind Maßnahmen, die bereits von dritter Seite
29 (BJR, BezJR, öffentliche Mittel etc.) kostendeckend gefördert werden.

30 Die Antragstellung erfolgt auf den vom SJR zur Verfügung gestellten Vordrucken. Die Auszah-
31 lung der Zuschüsse erfolgt nach dem auf die Antragstellung folgenden Antragsschluss.

32 Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit max. 15,00
33 Euro pro Tag und Teilnehmer/in gefördert, Referent/innen werden hierbei berücksichtigt. Die
34 Zuschussmittel dürfen ausschließlich für die Maßnahme verwendet werden.

40 Stand: 15. November 2010